

Feuerwehrverein Barlachstadt Güstrow e.V.



Kassen – und Finanzordnung

Feuerwehrverein Barlachstadt Güstrow e.V.

Kassen- und Finanzordnung

Präambel

Zur Regelung und Wahrnehmung der finanziellen Aufgaben des Feuerwehrvereins Barlachstadt Güstrow e.V. wird gem. § 10 Satz 1 h) der Satzung des Feuerwehrvereins Barlachstadt Güstrow e.V. nachfolgende Kassen – und Finanzordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist - neben der Vereinssatzung - für die Vereinsarbeit.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kassenordnung gilt für den Feuerwehrverein Barlachstadt Güstrow e.V., im Folgenden Verein genannt.

§ 2

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen; d.h., die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.
2. Alle finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch in der Vereinskasse, sowie in den Unterkassen zu führen.
4. Unstimmigkeiten jeglicher Art, die sich bei der Verwaltung der Gelder ergeben, sind unabhängig von deren Höhe vom Kassenverwalter, dem Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden zu melden.

§ 3

Einnahmen und Ausgaben

1. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben gemäß Satzungszweck verwendet.
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Sie werden unabhängig vom konkreten Beitrittsdatum pro Kalenderjahr in folgender Höhe erhoben:
 - a) Aktive Mitglieder im Sinne der Satzung des Vereins: 10,00 €
 - b) Passive Mitglieder im Sinne der Satzung des Vereins:
 - a. Verwaltungsabteilung: 00,00 €
 - b. Jugendabteilung: 00,00 €
 - c) Fördernde Mitglieder: laut Beitrittserklärung und /oder Sachzuwendungen

§ 4

Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Kassenverwalter führt die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und drei Vereinskassen. Verwaltet werden:
 - a) eine Jugendfeuerwehrekasse, geführt vom Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter,
 - b) eine Getränkekasse des Gerätehauses Nord und
 - c) eine Getränkekasse des Gerätehauses West.

Aus den jeweiligen Mitgliedern der Gerätehäuser werden die Kassenverantwortlichen für die Getränkekassen frei gewählt. Diese sind dem Vorstand namentlich zu benennen.

Der Wert der einzelnen Kassen darf einen Gesamtbetrag von 500,00 € nicht übersteigen. Überschüssige Beträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen.

2. Für Zahlungsverpflichtungen der Unterkassen bzw. Auszahlungen bis zu einem Wert von 250,00 € sind die Kassenverantwortlichen allein entscheidungsberechtigt. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Kassen- und Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Aufträge, deren Finanzierung zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht gesichert ist, sind untersagt. Ausnahmen bedürfen aus haftungsrechtlichen Gründen des

Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Die Belege müssen den Tag der Aufgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Vorhandene Mitgliederbeschlüsse sind dem jeweiligen Beleg beizufügen.
7. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über das Vereinskonto liegt gemeinsam beim Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und beim Kassenverwalter. Alle drei Personen haben Kontovollmacht. Bei personellen Veränderungen im Vorstand ist sicherzustellen, dass durch die neuen Unterschriftsberechtigten die Verfügung über die Konten ohne Unterbrechung erfolgt.
8. Zahlungsanweisungen
 - a) Bis zu Höhe von 500,00 € bedürfen der Anweisung des Kassenverwalters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 - b) Zahlungsanweisungen bis zur Höhe von 1.500,00 € dürfen nur mit 2/3 – Mehrheit der ~~anwesenden~~ Mitglieder des Kassenausschusses vorgenommen werden.
 - c) Über 1.500,00 € bedürfen der Beschlussfassung einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden aktiven Vereinsmitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung.
 - d) Die durch zweckgebundene Einnahmen (inkl. Spenden) finanzierte Vorhaben dürfen, unabhängig von ihrer Höhe und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, da die Verwendung dieser Finanzmittel zweckgebunden ist.

§ 5

Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Kassenverwalter ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a) Anschaffungsdatum
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes
 - c) Anschaffungs- und Zeitwert
 - d) Aufbewahrungsort.

Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter lt. gültigem Einkommensteuergesetz.

3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 6

Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
2. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sind.

§ 7

Kassen – und Buchprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen gewissenhaft und unparteiisch die Einhaltung dieser Kassen – und Finanzordnung.
2. Sie überprüfen mindestens einmal jährlich, ob
 - a) die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - b) die Ausgaben sachlich gefertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - c) die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
3. Die Kassenprüfer sind berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im wesentlichen stichprobenartig.
4. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung den Bericht und legen dem Vorstand eine Prüfungsniederschrift vor.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kassen – und Finanzordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung am 12.06.2023 in Kraft.

René Schumacher

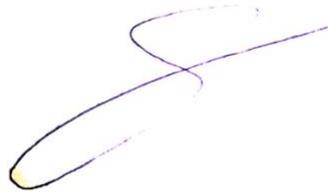
René Schröder

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schumacher

René Schröder

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a horizontal stroke and a loop.